

Rudolf Wöhrle
Bismarckstraße 17
95028 Hof

Amtsgericht Hof

Herrn Amtsgerichtsdirektor XXXXX XXXX
Berliner Platz 1

- 95030 Hof

Hof, 17. Mai 2017

Akten Zeichen SA 12/III (68)

Sehr geehrter Herr Amtsgerichtsdirektor XXXXX XXXX ,

ihr Schreiben vom 11. Mai 2017 - bei mir eingegangen am 12. Mai 2017 - bedarf der Klarstellung. Sie verweisen auf ein Aktenzeichen 14 C 1245/16. Mit meinem Schreiben vom 4. Februar 2017 bei Ihnen eingegangen am 6. Februar 2017 bestritt ich die Rechtsgültigkeit des Rechtaktes Kostennachricht.

Meine Klage - **Folgenbeseitigung zwecks Rückabwicklung wegen Grundrechteverletzung gemäß Art. 19 Abs. 4 GG i.V.m. Art.17 GG** - richtet sich gegen den sogenannten „Obergerichtsvollzieher“ XXXXX XXXX, der meines Wissens Beamter der Justiz ist mit der Zusatzausbildung Gerichtsvollzieher und als Gerichtsvollzieher tätig ist. Meines Wissens ist dieser sogenannte „Obergerichtsvollzieher“ XXXXX XXXX von Ihnen ohne grundgesetzliche Ermächtigung mit Hoheitsrechten beliehen worden. **Solche Rechtsakte sind nicht zulässig – das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland, das am 23. Mai 1949 durch die Volksvertretungen von mehr als Zweidritteln der beteiligten deutschen Länder angenommen worden ist – enthält dafür keine Ermächtigung. der**

„**Obergerichtsvollzieher**“ **XXXXX XXXX weiß das**. Auch die angerufenen Richter am Amtsgericht Hof – die damit befasst waren, fanden diese Rechtsverletzung unbegründet in Ordnung.

Sie werden verstehen, dass mein Vertrauen in die Justiz mittlerweile schweren Schaden gelitten hat und ich die Unabhängigkeit der Richter in Zweifel ziehen muss. Die gerne von Beamten und Politikern hochgelobte Gewaltenteilung scheint nicht zu funktionieren, denn nach meinen weiteren Recherchen wurde mir klar, dass sich Richter in dem Moment ihres Eintretens in die Richterlaufbahn grundgesetzwidrig der Regelbeurteilung durch die Exekutive unterwerfen. Artikel 33 (2)

(2) Jeder Deutsche hat nach seiner Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung gleichen Zugang zu jedem öffentlichen Amte.

Eine Beurteilung der Richter durch die Exekutive verletzt Grundgesetz Artikel 97 (1). Diese Beurteilung der Richter fördert den vorausseilenden Gehorsam und gibt begründet Anlass der Besorgnis bei - Rechtsstreitigkeiten Bürger gegen den Staat – Urteile in eigener Sache zu erlassen.

In Ihren Schreiben vom 7. Februar 2017 Akten Zeichen SA 12/III (68) Unterzeichner XXXXXXXX und 23. Februar 2017 Akten Zeichen SA 12/III (68) Unterzeichnerin XXXXXXXX wird auf ein Aktenzeichen 14 C 1245/16 verwiesen. Nach meiner Recherche bezeichnet der Buchstabe „C“ eine Streitigkeit als Zivilsache. Im Schreiben vom 7. Februar 2017 Akten Zeichen SA 12/III (68) Unterzeichner XXXXXXXX bezeichnet der Unterzeichner XXXXXXXX die Streitigkeit als Zivilverfahren.

Die von mir angestrebte Klage ist keine Zivilsache!

Gerne halte ich Ihnen eine Vorlesung über die Unterscheidung „Öffentliches Recht“ und „Privatrecht“

Öffentliches Recht

Das **öffentliche Recht** (auch **Öffentliches Recht** geschrieben) ist derjenige Teil der Rechtsordnung, der das Verhältnis zwischen Trägern der öffentlichen Gewalt (dem Staat) und einzelnen Privatrechtssubjekten (den Bürgern) regelt. Im Unterschied dazu regelt das Privatrecht die rechtlichen Beziehungen zwischen Privatrechtssubjekten. Ferner umfasst das öffentliche Recht die Rechtsbeziehungen der Verwaltungsträger untereinander sowie das die Organisation und Funktion des Staats betreffende Staatsorganisationsrecht, wie beispielsweise die Zuständigkeit der einzelnen Behörden und Gerichte oder Regelungen über das Dienstverhältnis der Beamten.

Die Verwaltungsgerichte sind als Rechtsweg nur für Streitigkeiten nicht

verfassungsrechtlicher Art zuständig

Wann ist eine Streitigkeit öffentlich-rechtlich?

Wenn die streitentscheidende Norm dem öffentlichen Recht angehört.

Sie gehört dem öffentlichen Recht an, wenn der Berechtigte oder Verpflichtete der Norm zwingend Träger hoheitlicher Gewalt ist.

Kommen mehrere Rechtsgrundlagen in Betracht, so reicht es, wenn eine dem öffentlichen Recht zugeordnet ist.

Ausnahme: Wenn Rechtswegzuweisung durch höherrangiges Recht - etwa Art. 14 III, 4 und Art. 34 S. 3 GG.

Bei der Abwehr von Maßnahmen kommt es auf die Rechtsnatur der abzuwehrenden Maßnahme an; wird ein Anspruch geltend gemacht, auf die Rechtsnatur der Anspruchsgrundlage.

Hilft die einfache Formel (der modifizierten Subjektstheorie) nicht weiter, können folgende Aspekte weiterhelfen:

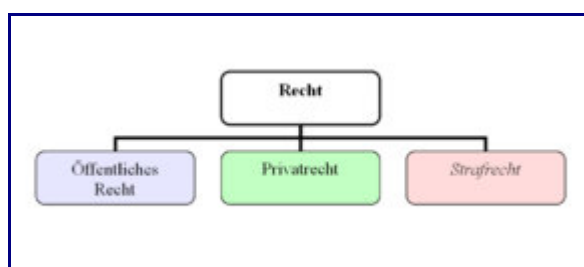
actus-contrarius-Gedanke

Subordinationsverhältnis

Sachzusammenhang mit öffentlichrechtlicher oder zivilrechtlicher Materie

Privatrecht

Privatrecht ist dasjenige Rechtsgebiet, das die Rechtsbeziehungen zwischen rechtlich – nicht zwingend auch wirtschaftlich – gleichgestellten Rechtssubjekten (→ natürliche Person, → juristische Person) regelt. Die Bezeichnungen Bürgerliches Recht bzw. Zivilrecht (Verdeutschungen des lat. Terminus *ius civile*) werden oft synonym zu Privatrecht verwendet, bezeichnen genau genommen allerdings nur einen Teil desselben (nämlich das Gebiet „Allgemeines Privatrecht“; s. u.).



Einteilung des (objektiven) Rechts -

*) Anm.: Das Strafrecht wird zwar, wie auch hier in der Grafik, zumeist als eigenständiges Rechtsgebiet dargestellt beziehungsweise behandelt, zählt jedoch trotzdem formal zum öffentlichen Recht.

Das Privatrecht steht in der [Rechtswissenschaft](#) neben dem [Öffentlichen Recht](#) (einschließlich des [Strafrechts](#)); zur genaueren Abgrenzung (siehe [Abgrenzung zum Privatrecht](#)). Das Privatrecht sieht – im Gegensatz zum Öffentlichen Recht – eine aus der [Privatautonomie](#) abgeleitete [Freiheit des Willens](#) vor, die es dem Einzelnen grundsätzlich gestattet, mit anderen in eine Rechtsbeziehung zu treten (oder auch darauf zu verzichten). Diese Freiheit kann allerdings durch eine Vielzahl von tatsächlichen Gegebenheiten eingeschränkt sein, etwa durch ein [Monopol](#) oder die finanzielle Leistungskraft des Einzelnen. Sie ist jedoch, davon unabhängig, für das Privatrecht prägend, weil sie eine Gestaltung des Rechts ohne staatlichen Einfluss zulässt. Eines der wichtigsten privatrechtlichen Gestaltungsmittel ist der privatrechtliche [Vertrag](#) (siehe auch: [Rechtsgeschäft](#), [Vertragsrecht](#)).

zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG)

§ 33 Grundpflichten

(1) Beamtinnen und Beamte dienen dem ganzen Volk, nicht einer Partei. Sie haben ihre Aufgaben unparteiisch und gerecht zu erfüllen und ihr Amt zum Wohl der Allgemeinheit zu führen. **Beamtinnen und Beamte müssen sich durch ihr gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für deren Erhaltung eintreten.**

Ja, auch Sie Herr Amtsgerichtsdirektor XXXXX XXXX haben diese Grundpflichten zu beachten. Ich darf doch annehmen, sie unterfallen dem **Beamtenstatusgesetz**.

Dies gilt weiter auch für die beteiligte Rechtspflegerin XXXXXXXX und den sogenannten „Obergerichtsvollzieher“ XXXXX XXXX und die angerufenen Staatsanwälte.

Im bisherigen Verlauf meiner Korrespondenz mit der Hofer Justiz vermisste ich die Einhaltung dieser Grundpflichten.

Die Einhaltung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) kann ich in meinem Falle nicht erkennen.

Erinnerung

der von mir eingereichte Klage nach Verwaltungsrecht vom 17. Dezember 2016 mit Ergänzung vom 25. Dezember 2016 gegen den so genannten „Obergerichtsvollzieher“ XXXXX XXXX als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland wurde noch nicht

stattgegeben. Die vom Amtsgericht Hof unter Ihrer Leitung vorgenommene Flucht in das Zivilrecht ist unzulässig.

Ein Aktenzeichen für meine Klage nach dem Verwaltungsrecht ist mir noch nicht bekanntgegeben worden.

Alle auf das Aktenzeichen 14 C 1245/16 sich beziehende Rechtsakte sind ex tunc nichtig.

Daraus folgt zwingend logisch, dass die Forderung des Gerichtskostenvorschusses nicht in Kraft gesetzt werden konnte.

Daraus ist zwingend logisch der Schluss erlaubt, meine Klage wurde nicht dem für mich zuständigen gesetzlichen Richter zugeleitet. Der Richter so er denn unabhängig sein will, hätte dies erkennen können.

Sie sicherten mir mit Schreiben vom 7. Februar 2017 zu, meine Klage dem für mich zuständigen gesetzlichen Richter zu zuleiten. Mich beschleichen da nunmehr Zweifel.

Mit gleichen Schreiben erläuterten Sie mir auch, dass Ihnen meine Internet-Homepage sauer aufstößt und Sie mir auf mein Schreiben vom 27. 1. 2017 mit eben dieser Begründung nicht antworten wollen. In dem Schreiben vom 27. 1. 2017 führte ich das Grundgesetz Artikel 101 an und ich denke doch, dass Sie sich dem Grundgesetz verpflichtet fühlen.

Ich kann mich an den Fall Mollath erinnern, in dem die bayerische Justiz ebenfalls kein gutes Bild aufzeigte. Die Bayerische Justizministerin Beate Merk musste ihren Stuhl räumen und der heutige Justizminister Winfried *Bausback* übernahm dann dieses Amt.

Auszug aus wikipedia:

Am 18. Juni 2013 legte [Christian Ude](#) in einem Interview mit der [Mittelbayerischen Zeitung](#) Merk den Rücktritt wegen des Falls Mollath nahe.^[40] Ude kritisierte zugleich das Landgericht Regensburg, dem seit März die Wiederaufnahmeanträge der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth und von Mollaths Anwalt vorliegen („Ich habe

bisher immer respektiert, dass sich Politiker mit Kritik an der Justiz zurückhalten. Aber was sich jetzt abspielt, ist wirklich unfassbar und unbegreiflich.“ „Bei einem Verfahren, bei dem es an so vielen Ecken und Enden gegen den Wind stinkt, muss die Justiz sämtliche Hebel in Bewegung setzen, um die Wiederaufnahme schnell zustande

zu bringen. Jeder Tag zu viel ist ein zusätzlicher Skandal.“)[41]

Quelle:

https://de.wikipedia.org/wiki/Beate_Merk

Was derzeit in Sachen 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrag und folgende Rechtsakte läuft, läßt mich erahnen, dass der heutige Justizminister Winfried *Bausback* wohl auch bald das Ministeramt aufgeben muss. Die Justiz in Hof läutet dabei wohl des heutigen Justizministers Winfried *Bausbacks Totenglöcklein*.

Was sich jetzt abspielt, ist wirklich unfassbar und unbegreiflich. „Bei einem Verfahren, bei dem es an so vielen Ecken und Enden gegen den Wind stinkt, muss die Justiz sämtliche Hebel in Bewegung setzen um dem Rechtsstaat Geltung zu verschaffen.

Die von der Justiz in Hof versuchte Verweisung meiner Klage auf den Zivilrechtsweg ist nicht begehbar. Beklagt ist die Staatsverwaltung. Damit ist der Rechtsweg verwaltungsrechtlicher Art.

Anmerkung:

Der gesetzliche, hier vom Grundgesetz bestimmte Richter, ist der der ordentlichen Gerichtsbarkeit zugehörige. Es handelt sich also nicht um einen Auffangrechtsweg, sondern um den vom Grundgesetz vorgesehenen Rechtsweg solange keine speziellen Organisations- und Ausführungsgesetze für den Rechtsweg für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten verfassungsrechtlicher Art erlassen worden sind.

Die ordentliche Gerichtsbarkeit verfügt zwar auch über keine für diesen Rechtsweg erforderlichen Organisations- und Ausführungsgesetze. Da der Richter jedoch gemäß [Art. 97 Abs. 1 Halbsatz 2 GG](#) dem Grundgesetz unterworfen ist, hat er hier ausschließlich mit den Normen des Grundgesetzes zu operieren und auf deren

Grundlage zu entscheiden. Das Grundgesetz ist ein voll funktionsfähiges Gesetz. Dieses Gesetz wird von Ihnen Herr Amtsgerichtsdirektor XXXXX XXXX geflissentlich mißachtet. Sollte ich mich damit nicht im Recht befinden, erwarte ich eine diesbezügliche Belehrung.

Von Grundgesetzes wegen gilt gemäß [Art. 1 Abs. 1 und 3 GG](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 3 GG](#) sowie [Art. 97 Abs. 1 Halbsatz 2 GG](#) jedoch seit dem 23.05.1949 in der Bundesrepublik Deutschland unverbrüchlich das Folgende:

„Ein Richter, der vorsätzlich ein geltendes Gesetz nicht anwendet, weil er ein anderes Ergebnis für gerechter, für politisch opportuner oder aus anderen Gründen für

zweckmäßiger hält, erfüllt den Tatbestand der Rechtsbeugung.

Der Gesetzesinhalt ist durch Gesetzeswortlaut und Gesetzessystematik festgelegt. Im Hinblick auf das gewünschte Ergebnis vom Gesetzesinhalt abzugehen, ist – logisch zwingend – gesetzwidrig, unabhängig davon, ob man es „Analogie“ oder „teleologische Auslegung“ nennt.“

(Quelle: Prof. Dr. Gerhard Wolf „*Befreiung des Strafrechts vom nationalsozialistischen Denken?*“, [HFR 9/1996](#))

Korruption Lösungsansätze für ein weltweites Problem

Wenn Polizei oder Justiz korrupt sind, gibt es keine alternativen Ansprechpartner: Leslie Holmes erklärt in seinem Buch über Korruption prägnant und übersichtlich, wie schwer dieses verbreitete Problem wiegen kann. Verharmlosung tritt er konsequent entgegen. Und er präsentiert Lösungsansätze.

Leslie Holmes:

"Es gibt gute Gründe für eine Abgrenzung zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor. Wenn ich mit den Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens unzufrieden bin, kann ich in den meisten Fällen als Kunde zu einem anderen Unternehmen wechseln; wenn ich zu den Gerichten oder zur Polizei kein Vertrauen habe, kann ich mich wegen der Vollziehung der Gesetze nicht woanders hinwenden."

...

"Eine wachsende Zahl von Staaten zeigt jedoch bereits den erforderlichen politischen Willen, zum Beispiel indem sie korrupte Beamte bestrafen, unabhängig davon, wie hochrangig diese sind oder waren."

Leslie Holmes: "Korruption. Was sie anrichtet und wie wir sie bekämpfen können", Reclam 2017, 185 Seiten, 14,95 Euro

Wann beginnt Deutschland damit?

Ich fordere daher nochmal nachdrücklich die kostenlose Fortsetzung des verwaltungsrechtlichen Verfahrens unter Beachtung rechtsstaatlicher Vorschriften. Dem Richter stehen dabei weder die ZPO

Besuchen sie meinen Blog – <http://zwangsabzocke-nein.de>

Akten Zeichen SA 12/III (68)

noch das Verwaltungsrecht zur Verfügung, ausschließlich mit dem Grundgesetz kann er urteilen. Das Grundgesetz ist ein voll funktionsfähiges Gesetz.

Mit freundlichen Grüßen

Rudolf Wöhrle